

19 Finanzen und Steuern

19.0 Vorbemerkung

Die nach dem Gesetz über die Finanzstatistik (Neufassung vom 11.6.1980, BGBl. I S. 673) durchgeführten Finanzstatistiken vermitteln einen umfassenden Überblick über Stand und Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft. In unterschiedlicher Periodizität und Gliederung werden Angaben über die Ausgaben, Einnahmen und Schulden der öffentlichen Haushalte sowie über das Personal und die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nachgewiesen. – Die durch das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665) angeordneten Statistiken über die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz geben in mehrjährigen Abständen mit tief gegliederten Ergebnissen Aufschluß über die Struktur dieser Steuern und ihre Grundlagen. Außerdem werden aufgrund von Verbrauchsteuergesetzen bzw. Verwaltungsanordnungen des Bundesministeriums der Finanzen jährlich Verbrauchsteuerstatistiken durchgeführt, die neben steuerlichen Ergebnissen u. a. auch Unterlagen für die Beobachtung des Verbrauchs an verbrauchsbesteuerten Genuß- und Nahrungsmitteln (Tabelle 20.11) liefern. – Mit dem aufgrund des Finanzstatistischen Gesetzes durchgeführten Realsteuervergleich stehen jährlich Regionalergebnisse über das Aufkommen und die Bemessungsgrundlagen der Grund- und Gewerbesteuern zur Verfügung.

Öffentliche Finanzen

Der Erhebungsbereich der Finanzstatistik erstreckt sich auf die Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände), des Lastenausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens sowie ab 1974 auf die Finanzwirtschaft der zur Vervollständigung des öffentlichen Sektors neu einbezogenen Sozialversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeit und öffentlichen Zusatzversorgungsstellen, der Organisationen ohne Erwerbszweck, der kommunalen Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit. Da mit der Erweiterung des Berichtskreises und der gleichzeitig vorgenommenen Umstellung der kommunalen Haushaltssystematik 1974 auch die Darstellungsmethode geändert werden mußte, werden bei längerfristiger Darstellung (Tabellen 19.1 und 19.2) die Ausgaben für das Jahr 1974 sowohl nach der mit den Vorjahren vergleichbaren alten (a) als auch nach der neuen (b) Methode und Abgrenzung veröffentlicht. Die Finanzdaten derjenigen kommunalen und staatlichen Krankenhäuser und Hochschulkliniken, die aufgrund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und ergänzender Rechtsvorschriften seit 1976 ihr Rechnungswesen auf die kaufmännische doppelte Buchführung umgestellt haben und damit aus den Haushalten ihrer Träger ausgeschieden sind, konnten in den Jahren 1976 bis 1978 finanzstatistisch nicht mehr erfaßt werden. Die Vergleichbarkeit der Daten wird bei den einzelnen Finanzstatistiken entweder durch Zusetzung eines geschätzten Finanzvolumens (Tab. 19.1, 19.2, 19.6 bis 19.9 und 19.11) oder durch Bereinigung der Basisdaten des Vorjahres (Tab. 19.3 und 19.4) hergestellt (im einzelnen siehe Fußnoten an den Tabellen).

Die einzelnen Finanzstatistiken beruhen als Sekundärstatistiken auf der Auswertung von Haushaltsplänen (Haushaltsansatzstatistik), mehrjährigen Finanzplänen (Finanzplanungstatistik), Abschlüssen der Jahresrechnungen (Jahresrechnungstatistik), vierteljährlichen Kassenergebnissen (Vierteljahresstatistik) und Stichtagserhebungen (Schuldenstatistik). Wegen unterschiedlicher haushaltssystematischer Nachweise müssen die Ergebnisse der verschiedenen Erfassungsbereiche mittels differenzierter Schlüssel oder Umsetzungsverfahren finanzstatistisch vergleichbar gemacht werden.

Die Ergebnisse der Haushaltsansatz- und Finanzplanungstatistik (Tabelle 19.3) zeigen die aufgrund der verabschiedeten Haushaltspläne (Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Länder) bzw. der Finanzpläne (Gemeinden und Gemeindeverbände) zusammengestellten Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften. Ersatzweise werden auch Angaben aus Haushaltsentwürfen herangezogen. Dagegen stellen die Ergebnisse der Jahresrechnungstatistik (Tabellen 19.1, 19.2, 19.6 bis 19.9 und 19.11) die auf ein Rechnungsjahr bezogenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben (einschl. der nach Jahresende vorgenommenen abschlußtechnischen Buchungen) dar. Den Ergebnissen für die Sozialversicherung liegen – mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit und einiger

Zusatzversorgungsstellen – Daten der Aufwands- und Erfolgsrechnungen zugrunde, die für finanzstatistische Zwecke umgeformt wurden und daher nicht ohne weiteres mit den in Abschnitt 18 veröffentlichten Ergebnissen der Sozialversicherungsträger vergleichbar sind. Die Kassenzahlen aus der Vierteljahresstatistik (Tabelle 19.4) und aus der Statistik über das Steueraufkommen (Tabelle 19.5) umfassen die im Berichtszeitraum vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Rechnungsjahren.

Die Gliederung der Ergebnisse der Vierteljahresstatistik beschränkt sich auf die Darstellung von ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Ausgabe- und Einnahmearten. Die Ergebnisse der Haushaltsansatz- und Finanzplanungstatistik sowie der Jahresrechnungstatistik sind darüber hinaus nach einzelnen Aufgabenbereichen (Funktionen) der öffentlichen Haushalte untergliedert. Diese Gliederung richtet sich vom Rechnungsjahr 1974 an nach der seit 1977 gültigen Fassung des Funktionsplans für Bund und Länder.

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der öffentlichen Haushalte werden die zwischen den Haushalten fließenden Zahlungsströme als Doppelzählungen eliminiert. Diese finanzstatistische Bereinigung erfolgt stufenweise von den einzelnen dargestellten Körperschaftsebenen (z. B. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) zum aggregierten Gesamtergebnis aller Ebenen. Die Ausgabe- und Einnahmesummen (laufende Rechnung, Kapitalrechnung, Ausgaben und Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge) der einzelnen Ebenen lassen sich daher nicht zum Gesamtergebnis addieren.

Die Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden werden jährlich zum Stichtag 31. 12. nachgewiesen (Tabelle 19.12). Ergänzend liegen Angaben über die Eventualverbindlichkeiten der staatlichen und kommunalen Haushalte (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen) vor. Die Statistik gliedert den Schuldenstand und die Schuldenbewegung nach Arten; außerdem werden die Schulden aus Kreditmarktmitteln nach Fälligkeiten und die Schuldenaufnahmen nach Laufzeiten erfaßt. Bei den Bürgschaften werden nur die nach BGB übernommenen Haftungssummen dargestellt; Bürgschaften kraft Gesetzes bleiben unberücksichtigt.

Die wichtigsten, im Statistischen Jahrbuch verwendeten finanzstatistischen Begriffe sind wie folgt definiert:

Laufende Rechnung: Alle Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs sowie des Betriebs von Einrichtungen und Anstalten anfallen und nicht vermögenswirksam sind (Personalausgaben, laufender Sachaufwand, Zinsausgaben bzw. -einnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Gebühren-einnahmen, Steuern), bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene.

Kapitalrechnung: Alle Ausgaben und Einnahmen, die eine Vermögensveränderung herbeiführen oder der Finanzierung von Investitionen dienen und keine »Besonderen Finanzierungsvorgänge« darstellen (Baumaßnahmen, Erwerb und Veräußerung von Vermögen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, sonstige Vermögensübertragungen, Darlehensgewährungen und -rückflüsse), bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene.

Ausgaben/Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge: Summe der Ausgaben/Einnahmen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung.

Finanzierungssaldo: Saldo der Ausgaben und Einnahmen ohne »Besondere Finanzierungsvorgänge« zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen (z. B. fiktive Erstattungen, Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, Ausgaben/Einnahmen für Rechnung Dritter).

Besondere Finanzierungsvorgänge:

Einnahmen: Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (einschl. Darlehen von der Sozialversicherung), Innere Darlehen, Münzeinnahmen, Entnahmen aus Rücklagen, Abwicklung von Überschüssen aus Vorjahren.

Ausgaben: Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Ausgleichsforderungen, Tilgung an die Sozialversicherung), Rückzahlung innerer Darlehen, Zuführungen an Rücklagen, Abwicklung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.